

**Verordnung**  
**über die zeitliche Beschränkung ruhestörender**  
**Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung**  
**von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- Tonwiedergabegeräten**  
**in der Gemeinde Alling (Lärmschutzverordnung – LSV)**

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG – (BayRS 2119-11 UG) erlässt die Gemeinde Alling folgende Verordnung:

**§ 1**

**Haus und Gartenarbeiten**

1. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr und an Samstagen zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden. Vor gesetzlichen Feiertagen gelten die Zeiten wie an Samstagen.
2. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haus und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohrmaschinen, Rasenmähern mit Elektro- und Verbrennungsmotoren sowie Laubsaugern.
3. Nicht unter das Verbot fallen Arbeiten des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes.

**§ 2**

**Musikinstrumente Tonwiedergabegeräte**

1. Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungsgeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetzes genannten Orte ist die Lautstärke so zu regeln, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
2. In der Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

### § 3

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Zeiten ausführt,
2. Entgegen dem Verbot in § 2 dieser Verordnung bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört.

### § 4

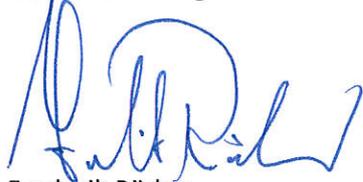
#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.09. 1994 außer Kraft.

Alling, den 16. September 2014

Gemeinde Alling



Frederik Röder

Erster Bürgermeister